

Rose, Manfred

Article — Digitized Version

Reform der Unternehmensbesteuerung - Die Gewinnsteuer als Element eines analytischen Systems der Einkommensbesteuerung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Rose, Manfred (1999) : Reform der Unternehmensbesteuerung - Die Gewinnsteuer als Element eines analytischen Systems der Einkommensbesteuerung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 79, Iss. 6, pp. 341-346

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40480>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

steuer müßte dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer entsprechen. Bleibt es beim Anrechnungsverfahren, so können bei der Festsetzung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne durchaus außenwirtschaftliche Überlegungen (Attraktivität des Standorts Deutschland) berücksichtigt werden. Eine solche Tarifreform wird etwa 80 bis 90 Mrd. DM kosten.

□ Um so konsequenter muß die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ausgeweitet werden. Sämtliche Steuervergünstigungen – auch die im Bereich privater Haushalte – müssen gestri-

chen werden. Geht man dabei konsequent vor, dann lassen sich Steuermehreinnahmen von etwa 50 bis 60 Mrd. DM erzielen.

□ Damit ergäbe sich eine Nettoentlastung für den privaten Bereich von etwa 30 Mrd. DM. Dies ist auch geboten, um eine Dynamisierung unserer Volkswirtschaft zu erreichen. Angesichts der Haushaltslage müßte die Nettoentlastung durch Ausgabenkürzungen finanziert werden.

Gelingt eine solche beschäftigungsorientierte Steuerreform, dann wird sie mittelfristig auch einen Selbstfinanzierungsbeitrag

bringen und damit die Haushaltsprobleme zum Teil lösen helfen. Zudem wird eine solche Steuerreform verteilungspolitisch positiv zu bewerten sein. Sie schafft zusätzliche Arbeitsplätze, und nur damit kann den heute Arbeitslosen wirklich geholfen werden. Solange die Bundesregierung den hier skizzierten Weg für eine Steuerreform (generelle Tarifsenkung, Erweiterung der Bemessungsgrundlage, Nettoentlastung) nicht konsequent gehen will, werden ihre steuerpolitischen Maßnahmen Stückwerk bleiben, jedenfalls nichts zur Lösung des Problems der hohen Arbeitslosigkeit beitragen.

Manfred Rose

Die Gewinnsteuer als Element eines analytischen Systems der Einkommensbesteuerung

Das von Georg Schanz 1896 postulierte Konzept der umfassenden und zugleich synthetischen Einkommensbesteuerung hat sich letztlich als nicht durchsetzungsfähig erwiesen. Eine solche Bemessungsgrundlage erfaßt neben den Markteinkommen auch jegliche Transfereinkommen, wie z.B. Sozialhilfeleistungen des Staates, Unterstützungsleistungen von privater Seite, Schenkungen, Erbschaften und Lotteriegewinne. Die Besonderheiten der Transfereinkommen haben ganz zwangsläufig zur gesondert erhobenen Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie Lotteriegewinnsteuer geführt. Sozialhilfeleistungen und andere wegen Hilfsbedürftigkeit erhaltene Zuwendungen werden aus Vereinfachungsgründen als Nettoeinkommenstransfers aufgefaßt und sind deshalb steuerfrei. Somit hat sich

die Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer auf die Summe der auf Märkten erzielten Einkünfte reduziert.

Das auf den Steuerabschnitt (Kalendarjahr) beschränkte Konzept der umfassenden Einkommensbesteuerung erfordert auch eine volle Versteuerung der Zinsen, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen. Wer Steuern von ihren ökonomischen Wirkungen und nicht allein von ihrer juristischen Begrifflichkeit her beurteilt, weiß, daß hiermit Mehrfachbelastungen verbunden sind, die nicht nur alle Gerechtigkeitspostulate verletzen, sondern auch noch zu einer Schädigung der marktwirtschaftlichen Antriebskräfte im Bereich des Sparens und Investierens führen. Gewisse Einsichten in diese Zusammenhänge wie auch die internatio-

nale Mobilität des Finanzkapitals haben in vielen Ländern dazu geführt, Kapitaleinkommen geringer zu besteuern als alle anderen Arten von Markteinkommen. Damit hat das traditionelle Konzept der umfassenden Einkommensbesteuerung einen weiteren Einbruch erlitten.

Im Zuge der Entwicklung der traditionellen Einkommensteuer wurde offensichtlich, daß man die Gewinne der Kapitalgesellschaften nicht als persönliches Einkommen ihrer Anteilseigner versteuern kann. Das Konzept der Teilhabersteuer ist insbesondere für große Kapitalgesellschaften nicht praktikierbar. So hat sich neben der Einkommensteuer der natürlichen Personen die Körperschaftsteuer der juristischen Personen etabliert. Für die Besteuerung der Gewinne von Personenunternehmen und Körper-

schaften wurde dieses analytische System in den meisten Ländern der Welt lange Zeit als nahezu optimal betrachtet. Dabei wurde angenommen, daß der progressive Einkommensteuertarif und der proportionale Körperschaftsteuertarif mit dem Grundprinzip einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung unvereinbar sind. Durch teilweise bzw. volle Einbeziehung der Dividenden in die Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer und teilweiser bzw. vollständiger Anrechnung der Körperschaftsteuer versuchte man ein wenig von der alten Idee der umfassenden Einkommensbesteuerung beim Anteilseigner zu retten. Für die in Kapitalgesellschaften zurückbehaltenen Gewinne war dies schon aus technischen Gründen ausgeschlossen.

Verfassungswidriges Spreizungsmodell

In dem weltweiten Wettbewerb um das international mobile Kapital kam es dann zu einem Prozeß

der Senkung der Steuersätze auf thesaurierte Gewinne. Hintergrund dieser steuerpolitischen Aktivitäten in vielen Ländern war die Vorstellung, daß eine Senkung der den investierten Unternehmensgewinn belastenden Steuern Investitionsinitiativen stimulieren und hierüber zu mehr Arbeitsplätzen führen würde. Übersehen wurde dabei meistens, daß Unternehmen ihre zurückbehaltenen Gewinne auch in verzinsliche Wertpapiere und Beteiligungen anlegen können und somit nicht für Realinvestitionen verwenden müssen. Jedenfalls hat dieser Prozeß in vielen Ländern maßgeblich zu einem analytischen Aufbau der Einkommensbesteuerung beigetragen.

Auch nach den Plänen unserer Regierung soll der schon bestehende analytische Charakter der Einkommensbesteuerung verstärkt werden. Ziel ist, die in Unternehmen zurückbehaltenen Gewinne deutlich niedriger zu belasten als ausgeschüttete Gewinne und Arbeitseinkommen. Probleme ma-

chen nach den Empfehlungen der von der Regierung berufenen Brühler Reformkommission dabei lediglich die Personenunternehmen. Die von dieser Kommission angebotenen Alternativen lassen schon jetzt erkennen, daß die Komplexität in Bereich der Unternehmensbesteuerung gravierend erweitert wird. Das Regierungsmodell kann aber daran scheitern, daß nach dem zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts die schon bestehende und noch auszuweitende tarifliche Begünstigung der gewerblichen Einkünfte für verfassungswidrig erklärt wird.

Die Regierung sollte die Entscheidung des Verfassungsgerichts zu dem Spreizungsmodell nicht abwarten, denn alle ökonomischen Gründe sprechen gegen dieses Modell. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen am Standort Deutschland können vielmehr ohne Tarifakrobatik durch Einführung entscheidungsneutraler und damit markt-

Ulrich Wehner

Der Mercosur

Rechtsfragen und Funktionsfähigkeit eines neuartigen Integrationsprojektes und die Erfolgsaussichten der interregionalen Kooperation mit der Europäischen Union

Mit der Gründung des Mercosur im Jahre 1991 entstand die viertgrößte Wirtschaftszone der Welt. Das Werk analysiert neben den Erfolgsaussichten des Mercosur auch die Chancen, die sich für die europäischen Akteure aus diesem dynamischen Zusammenschluß ergeben.

1999, 253 S., brosch., 64,- DM, 467,- öS, 58,- sFr, ISBN 3-7890-6026-7
(Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, Bd. 1)

 **NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden**

orientierter Bemessungsgrundlagen verbessert werden. Hierbei kann eine Reihe von Vergünstigungen abgebaut werden, die dem lenkungspolitischen Mißbrauch der Einkommens- und Gewinnbesteuerung entsprungen und deshalb völlig unsystematisch sind. Wenn jedoch die Identifizierung von Vergünstigungen auf dem Hintergrund des traditionellen Weltbildes der umfassenden Einkommensbesteuerung erfolgt, wird dies katastrophale Folgen für Spar- und Investitionsentscheidungen haben. Dies geht aus folgenden Überlegungen hervor.

Traditionelle Gewinnbesteuerung

Traditionell ist ein Investitionsertrag, der mit einer marktüblichen Rendite gerade die Kosten des Einsatzes von Eigenkapital deckt, der vollen Besteuerung zu unterwerfen. Weiterhin hat der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft den Gewinn aus der Veräußerung

von Unternehmensanteilen (Aktien, GmbH-Anteilen u.ä.) voll zu versteuern. Welche Lastergebnisse mit einer solchen „schlupflochlosen“ Gewinnbesteuerung verbunden sind, sei am Beispiel eines Jungunternehmers verdeutlicht, der bereits im Alter von 25 Jahren in der von ihm beherrschten kleinen GmbH neben dem aus seinem Betrieb entnommenen Unternehmerlohn einen Reingewinn erzielt, von dem wir hier einen Teil in Höhe von 10000 DM betrachten. Er möchte diesen Betrag investieren und hiermit weitere Arbeitskräfte einstellen.

Ab dem zweiten Jahr erwirtschaftet unser Mittelständler neben dem Unternehmerlohn eine Eigenkapitalrendite von 5%, die investiert werde. Weiterhin habe er die Vorstellung, mit solchen Investitionen ein Sparkapital aufzubauen, das er sich dann durch Veräußerung des Unternehmens im Alter von 65 Jahren zur Finanzierung seines Konsums im Ruhestand verfügbar machen kann. Könnte er

insgesamt 41 Jahre steuerfrei sparen und investieren, so würde sein Eigenkapital und damit auch der erzielbare Veräußerungserlös am Ende exakt $10000 \times 1,05^{40} = 70400$ DM betragen.

Über welchen Konsumfonds kann unser Unternehmer verfügen, wenn er unter den steuerlichen Rahmenbedingungen nach dem Regierungsmodell spart und investiert? Der Gewinnsteuersatz betrage also 35% und der Spitzeneinkommensteuersatz 48,5%. Wie in Abbildung 1 verdeutlicht, führt die neue Gewinnbesteuerung auf der Unternehmensebene zu einem Eigenkapitalendbestand von 23362 DM (siehe hierzu Übersicht 1). Dies wäre auch der zu erzielende Veräußerungsgewinn, mit dem traditionell eine Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit angenommen und somit eine Besteuerung gerechtfertigt wird. Unter Anwendung des Spitzensatzes von 48,5% verbleiben dem gealterten Mittelständler dann noch 12031 DM.

Übersicht 1

Spitzenbelastung des Gewinns von der Unternehmensgründung bis zum Unternehmensverkauf nach 40 Jahren

(Marktorientiertes Steuersystem versus Endmodell der Regierung ab 2002)

Gewinn, Investition und Alterskonsum vor Steuern (Beträge in DM)		Steuerlasten bei einer Gewinnbesteuerung nach dem Regierungsmodell (Beträge in DM)		Steuerlasten bei marktorientierter Gewinnbesteuerung (Beträge in DM)	
Reingewinn im ersten Jahr	10000	Reingewinn im ersten Jahr	10000	Reingewinn im ersten Jahr	10000
		Gewinnsteuer (35%)	-3500	Gewinnsteuer (40%)	-4000
Investition im ersten Jahr	10000	Investition im ersten Jahr	6500	Investition im ersten Jahr	6000
Investition einer jährlichen Rendite von 5% führt nach 40 Jahren zu einem Endkapital von	70400	Investition einer jährlichen Rendite von $0,65 \cdot 5 = 3,25\%$ führen nach 40 Jahren zu einem Endkapital von	23362	Investition einer jährlichen Rendite von 5% führt nach 40 Jahren zu einem Endkapital von	42240
Veräußerungsgewinn	70400	Veräußerungsgewinn	23362	Veräußerungsgewinn	42240
Alterskonsumfonds	70400	Einkommensteuer (48,5%)	-11331	Einkommensteuer	-
		Alterskonsumfonds	12031	Alterskonsumfonds	42240
		<i>Last: 58369 bzw. 82,9% von 70400</i>		<i>Last: 28160 bzw. 40% von 70400</i>	

10000 ist der für das Gründungsjahr beispielhaft angenommene Gewinnbetrag nach Abzug aller Kapitalkosten. Ohne Steuern wächst das Kapital aus dem investierten Gewinn ab dem zweiten Jahr mit jährlich 5%. Am Ende des zweiten Jahres sind somit $1,05 \times 10000 = 10500$ investiert usw. Nach dem Regierungsmodell wird die Grundrendite voll mit 35% belastet. Damit kann das Unternehmen nur noch mit der Nettorendite von $(1-0,35) \times 5\% = 3,25\%$ jährlich wachsen. Am Ende des zweiten Jahres sind somit $1,0325 \times 6500 = 6711,25$ aus eigenen Mitteln investiert usw. Bei marktorientierter Gewinnbesteuerung werde der ökonomische Reingewinn des ersten Jahres mit 40% besteuert, womit 6000 aus eigenen Mitteln investiert werden können. Ab dem zweiten Jahr wird kein Reingewinn, sondern nur eine die Eigenkapitalkosten deckende Grundrendite von 5% erwirtschaftet, die somit steuerfrei zu bleiben hat. Damit kann das Eigenkapital des Unternehmens auch fortan um 5% jährlich wachsen. Am Ende des zweiten Jahres sind also $1,05 \times 6000 = 6300$ aus eigenen Mitteln investiert usw.

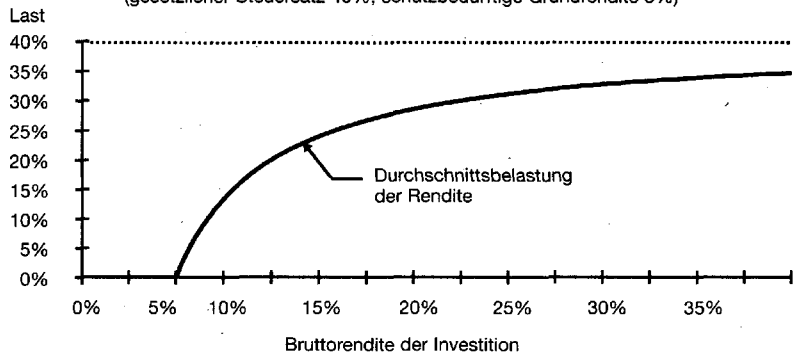
Gemessen an dem steuerfrei gebildeten Eigenkapital von 70400 DM beträgt die effektive Steuerbelastung seines potentiellen Alterskonsumfonds rund 82,9%. Solche Belastungsergebnisse werden wohl kaum Gründungs- und Investitionsfreude aufkommen lassen, sondern eher als moderne Form des fiskalischen Raubrittertums empfunden werden. Ursächlich verantwortlich für dieses Lastdesaster ist die Tatsache, daß der Abzug der Kosten des Einsatzes von Eigenkapital nach dem Konzept der traditionellen Gewinnbesteuerung nicht zulässig ist. Die Gewinnsteuer wird damit zu einer Kostensteuer, verzerrt die Investitionsentscheidungen und führt zu einem Ausfall von Investitionen, die sich nach Steuer nicht mehr rechnen. Mit dem Investitionsausfall wird gleichzeitig die Schaffung neuer Arbeitsplätze und somit der Abbau der Arbeitslosigkeit verhindert. Die traditionelle Form der Besteuerung von Unternehmensgewinne steht also in Widerspruch zu den Grundprinzipien der Entscheidungsneutralität und damit der Marktconformität.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Eine wirklich marktorientierte Form der Gewinnbesteuerung muß den Abzug einer marktüblichen Verzinsung des in Unternehmen gebundenen Eigenkapitals erlauben. Hiernach wird nur ein die Kosten des Eigenkapitals übersteigender Investitionsertrag besteuert. In unserem Investitionsbeispiel wird ein solcher steuerbarer Gewinn nur im ersten Jahr realisiert. Bei einem Steuersatz von 40% kann der Jungunternehmer dann seine Investitionen mit 6000 DM Eigenkapital finanzieren. Ab dem zweiten Jahr sei die Eigenkapitalrendite marktüblich und decke damit gerade die Kapitalkosten. Folglich liegt auch kein be-

Steuerbelastung der Investitionsrenditen bei einer zinsbereinigten Gewinnsteuer

(gesetzlicher Steuersatz 40%, schutzbedürftige Grundrendite 5%)



steuerbarer Gewinn vor. Das Unternehmen kann also ab dem zweiten Jahr jährlich mit 5% wachsen, so daß im Endjahr ein Eigenkapitalbestand von 42240 DM (siehe Übersicht 1) erreicht wird. Verglichen mit dem steuerfrei gebildeten Eigenkapitalbestand von 70400 DM bedeutet dies eine Steuerlast von 40%. Um die Übereinstimmung von gesetzlich fixiertem Steuersatz und effektiver Steuerlast zu erhalten, darf der Gewinn aus der Veräußerung der GmbH – weil steuerlich schon vorbelastet – nicht mehr besteuert werden.

Eine solche zinsbereinigte Gewinnsteuer ist nachweislich nicht nur investitions- und finanzierungsneutral, sondern erweist sich auch als äußerst robust gegenüber alternativen Bewertungen von Wirtschaftsgütern. Ob Anlagegüter schnell oder langsam abgeschrieben werden und ob Rückstellungen voll, abdiskontiert oder gar nicht abzugsfähig sind, hat keinen maßgeblichen Einfluß auf die Rentabilität. Die effektive Belastung der traditionell als voll belastbar betrachteten Eigenkapitalrendite ist bis zum Niveau der existentiellen Grundrendite – in unserem Beispiel mit 5% angenommen – Null, steigt dann und nähert sich allmählich dem gesetzlichen Steuer-

satz (siehe Abbildung). Ein Ertrag in Höhe der Grundrendite ist also vor einer Steuerbelastung geschützt. Erst bei höheren Renditen ergibt sich eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit eine zu rechtfertigende Steuerbelastung.

Dies macht zugleich deutlich, daß sich eine Absenkung der steuerlichen Belastung der Investitionsrenditen nicht nur über eine Steuersatzsenkung, sondern auch durch die Zinsbereinigung der Bemessungsgrundlage erreichen läßt. Hiermit eröffnen sich ganz vorteilhafte Perspektiven für zwei Ziele. Zum einen kann die derzeitige Steuerbelastung der Investitionserträge maßgeblich gesenkt werden und zum anderen könnte der Gewinnsteuersatz – verfassungskonform – mit dem Spitzensatz der progressiven Besteuerung von Arbeitseinkommen festgesetzt werden.

Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung

Auf diesem Hintergrund läßt sich eine rechtsformneutrale und zugleich weitgehendst einfache Besteuerung der Unternehmensgewinne wie folgt erreichen (siehe hierzu Übersicht 2). Neben den Gewinnen der Körperschaften unterliegen auch alle bislang der

Übersicht 2 Grundlagen einer marktorientierten Besteuerung der Arbeitseinkommen und Unternehmensgewinne

Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer	Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Herkömmlich durch Reinvermögensvergleich oder Einnahmenüberschußrechnung ermittelter Gewinn
+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Unternehmerlohn und Bezüge der Abgeordneten)	7. Erträge aus Beteiligungen an gewinnsteuerpflichtigen Unternehmen
+ Einkünfte aus Vorsorgevermögen (nachgelagerte Besteuerung der Arbeitseinkommen)	7. Zinsen durch Anwendung eines Schutzzinssatzes auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital
= Gesamtbetrag aller Einkünfte	7. aufgezinster Verlustvortrag
7. persönliche Abzüge (Grund- und Kinderfreibeträge, Krankenversicherungsbeiträge etc.)	= zins- und verlustbereinigter Gewinn
= zu versteuernder Lohn	7. lohnsteuerpflichtiger Unternehmerlohn bei Personenunternehmen
	= zu versteuernder Gewinn

Einkommensteuer unterworfenen unternehmerischen Einkünfte der neuen *Gewinnsteuer*. Erfasst werden somit Gewinne aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher Tätigkeit sowie Vermietung und Verpachtung. Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Personenunternehmen könnte bei Buchwertfortführung des Erwerbers und damit wegen Sicherstellung einer späteren Versteuerung der stillen Reserven unterbleiben. Bilanzierende Unternehmen dürfen eine marktübliche Verzinsung des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals als Betriebsausgaben absetzen. Bei den Einnahmenüberschußrechnern wird die Differenz zwischen Buchwert der langlebigen Wirtschaftsgüter und dem Bestand an Betriebskrediten für die Berechnung der abzugsfähigen „Schutzzinsen“ als Eigenkapital berücksichtigt. Jeder Einnahmenüberschußrechner darf für die Bilanzierung und damit für die Inanspruchnahme der vollen Zinsbereinigung optieren.

Zur Vermeidung von Doppelbelastung muß der Unternehmens-

gewinn um Erträge aus Beteiligungen an gewinnsteuerpflichtigen Unternehmen bereinigt werden. Um eine Gleichbehandlung von Unternehmen mit sofortigem und späterem Ausgleich von Verlusten sowie Investitionsneutralität zu gewährleisten, ist es weiterhin erforderlich, diese mit dem „Schutzzins“ aufgezinzt vorzutragen. Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer werden die „echten“ Reingewinne auf der Unternehmensebene abschließend belastet.

Um Doppelbelastungen zu unterbinden, dürfen Dividenden oder andere Formen der Gewinnausschüttung nicht mehr der persönlichen Einkommensteuer unterworfen werden. Unternehmern von Personenunternehmen muß dann aber die Möglichkeit eröffnet werden, ihr familienbezogenes Konsumexistenzminimum steuerfrei zu halten. Dies wird durch den Abzug eines Unternehmerlohns gewährleistet. Er darf allerdings nicht zu einem steuerlichen Verlust des Unternehmens führen bzw. einen sonst schon bestehenden Verlust auch nicht erhöhen. Der bei der Gewinnsteuer abzugsfähige Unternehmerlohn ist dann bei der

neuen Lohnsteuer als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern.

Ausgestaltung der Lohnsteuer

Die *Lohnsteuer* ist der zweite logische Baustein des neuen analytischen Systems der Einkommensteuer. Besteuert werden hier die bislang schon in der Einkommensteuer erfaßten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach neuerer Abgrenzung betreffen den bei der Gewinnsteuer abzugsfähigen Unternehmerlohn und die Bezüge der Abgeordneten u.ä. Bei einem progressiven Tarif der Lohnsteuer und einem Gewinnsteuersatz in Höhe des Spitzenlohnteuersatzes sind natürlich die Selbständigen daran interessiert, einen möglichst hohen Unternehmerlohn anzusetzen. Diese Probleme sind denen bezüglich der heute schon zu beachtenden Begrenzung von Gesellschaftergeschäftsführergehältern ähnlich und sollten in vereinfachter Form lösbar sein. So könnte z.B. für Einnahmenüberschußrechner bei Nichtüberschreitung gewisser Ergebnis- bzw. Kapitaleinsatzgrenzen die Grundannahme getroffen werden, daß dort nur Unternehmerlohn erwirtschaftet wird.

Sind Einzahlungen aus Arbeitseinkommen in Rentenfonds u.ä. langfristige Sparfonds steuerfrei, so müssen die späteren Auszahlungen (Renten u.ä.) als Einkünfte aus Vorsorgevermögen der Besteuerung unterworfen werden.

Kapitalertragsteuer und Gewerbesteuer

Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind nach dem Konzept einer marktorientierten Einkommensbesteuerung eigentlich gar nicht besteuert. Und

zwar deshalb nicht, weil ihre Besteuerung nachweislich zu Doppelbelastungen führt, die unter Fairneß- und Effizienzaspekten gleichermaßen abzulehnen sind. Außerdem ist die Rechtsformneutralität nicht mehr gewährleistet. Wegen der hier nicht so schnell ausrottbaren Vorurteile wird die Abschaffung der Zins- und Veräußerungsgewinnbesteuerung wohl politisch derzeit nicht durchsetzbar sein. Als Übergangslösung ist dann im Rahmen einer *Kapitalertragsteuer* eine moderate Quellenbesteuerung der relevanten Markteinkommen zu empfehlen, die sich mit 15% am belgischen Beispiel orientieren sollte.

Primäres Ziel einer wirklichen Reform der deutschen Vielfalt bei der Einkommens- und Gewinnbesteuerung sollte die baldmöglichste Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer sein. Hierbei könnte man mit einer Zinsbereinigung etwa in Höhe von 2% des Eigenkapitals beginnen und in den Folgejahren dann sukzessiv zur vollständigen Zinsbereinigung bis zur Höhe einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals übergehen.

Die Gewerbesteuer ist baldmöglichst abzuschaffen. Die Gemeinden könnten dann am Aufkommen der Lohn- und Gewinnsteuer verbunden mit einem begrenzten Hebesatzrecht entsprechend beteiligt werden. Damit würde der Gewinnsteuersatz mit dem Spitzensatz der Steuer auf Arbeitseinkommen in jeder Gemeinde übereinstimmen. Lohn- und Gewinnsteuer wären dann auf lokaler Ebene vollständig integriert. Die gegenwärtigen Diskussionen über die Spreizung der Steuersätze zwischen gewerblichen Einkünften einerseits und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit andererseits erübrigten sich.

Heidrun Schalle

Der Bestandsschutz der Arbeitnehmerverhältnisse bei Unternehmensumwandlungen

Eine Untersuchung arbeitsrechtlicher Konsequenzen der Unternehmensorganisationsänderung nach dem UmwG

Den einleitenden Betrachtungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer vom umwandelnden Unternehmen auf das aufnehmende oder neu gegründete Unternehmen übergehen, folgt die Erörterung der Frage, ob Arbeitsverhältnisse anlässlich der Unternehmensumwandlung beendet oder inhaltlich geändert werden können. Diese Frage ist eng verbunden mit der Betrachtung von Inhalt und Folgen eines "umwandlungsrechtlichen Interessenausgleiches". Vor dem umwandlungsrechtlichen Hintergrund erfährt die Diskussion über die Anerkennung oder Ablehnung eines Arbeitnehmerwiderspruchsrechts in § 613 a I BGB bei Übergang seines Arbeitsvertrages auf einen neuen Arbeitgeber infolge eines Betriebsinhaberwechsels erneut Aufmerksamkeit. Die Arbeit erörtert Gründe für oder gegen die Anerkennung eines Widerspruchsrechts angesichts der umwandlungsrechtlichen Situation. Schließlich wird die bestandsschützende Wirkung der §§ 322, 323 UmwG dargestellt.

1999, 355 S., kart., 78,- DM / 569,- ÖS / 71,- SFr, ISBN 3-87061-853-1

Alf-Tobias Dibbert

Ermittlungen in Großunternehmen

Immer häufiger durchsuchen Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung die Geschäftsräume deutscher Großbanken wegen des Verdachtes der Steuerhinterziehung durch Kunden der Banken. Bei Betrachtung dieser Vorgänge wird deutlich, daß Durchsuchungs- und Beschlagnahmehandlungen in Großunternehmen weder aus verfassungsrechtlicher noch aus strafprozessualer Sicht unproblematisch sind. Sowohl § 95 StPO als auch die §§ 102 ff. StPO ermöglichen den Zugriff auf die in Wirtschaftsstrafverfahren besonders wichtigen Sachbeweise. § 94 StPO bestimmt das weitere Verfahren. Es wird untersucht, wo bei der Gewinnung sachlicher Beweismittel die Grenzen zu einer willkürlichen Ausforschung liegen und wann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist. Ein Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der Frage, ob und wann Großunternehmen unter den Voraussetzungen des § 102 StPO durchsucht werden können.

1999, 188 S., geb., 58,- DM / 423,- ÖS / 53,- SFr, ISBN 3-87061-719-5



BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH

Tel. 030 / 84 17 70-0 • Fax 030 / 84 17 70-21

Pacelliallee 5 • 14195 Berlin • E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de